

# Verein zur Förderung der Waldorfschule für Erziehungshilfe e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6. Oktober 1989 in Siegen.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2014 in Siegen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nummer VR 1878.

### 1.) Name und Sitz

1.1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfschule für Erziehungshilfe e.V.“.

1.2.) Er hat seinen Sitz in der Numbachstraße 3, 57072 Siegen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

1.3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2.) Zweck des Vereins

2.1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Unterricht für verschieden behinderte Kinder auf der Grundlage der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Johanna-Ruß-Schule in Siegen, einer Waldorfschule für Lernbehinderte, Sprachbehinderte, Erziehungshilfe und Geistigbehinderte – Ersatzschule eigener Art – verwirklicht. Auch schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler der genannten Förderschwerpunkte werden an dieser Schule gefördert. Der Verein hat darüber hinaus die Aufgabe, auch in der freien Jugendhilfe tätig zu werden durch außerschulische pädagogische Hilfen in der Freizeitgestaltung der behinderten Kinder und Jugendlichen (z.B. Mittagsbetreuung, tägliche Freizeitangebote, Ferien- und Wochenendbetreuung), durch Aufbau und Förderung von Einrichtungen des betreuten Wohnens für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie durch beratende und betreuende Hilfestellungen für die Eltern.

Der Verein arbeitet auf christlicher Grundlage, ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Über den oben genannten Zweck hinaus will der Verein bestehende Einrichtungen mit heilpädagogischer Zielsetzung, die auf der Grundlage der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners arbeiten, aus seinen Mitteln fördern, ohne dass solche Einrichtungen daraus einen Rechtsanspruch ableiten können. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst betreiben oder die finanziellen, baulichen oder sonstigen Voraussetzungen für diese Einrichtungen schaffen und zum Betrieb anderen steuerbegünstigten Körperschaften mit derselben pädagogischen Zielsetzung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überlassen, ohne dass diese Einrichtungen daraus einen Rechtsanspruch ableiten können.

Die Johanna-Ruß-Schule soll von einem steuerbegünstigten Verein, der die Aufgaben des Schulträgers für sie übernimmt, betrieben werden.

2.2.) Der Verein ist ein Zusammenschluss von: Eltern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden der Johanna-Ruß-Schule.

2.3.) Der Besuch seiner Einrichtungen steht jedermann offen, ohne Rücksicht auf Vermögen, Geschlecht, politische, wissenschaftliche oder religiöse Überzeugung.

### 3.) Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit und Vermögensbildung

3.1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

3.2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3.) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4.) Eventuelle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.5.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Ausschluss keine Anteile des Vereinsvermögens. Geleistete Beiträge oder andere Zuwendungen können bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgefordert werden.

3.6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4.) Mitgliedschaft im Verein**

4.1.) Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person erwerben. Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

4.2.) Mit der Aufnahme eines Kindes in die Johanna-Ruß-Schule treten dessen Erziehungsberechtigte in den Verein zur Förderung der Waldorfschule für Erziehungshilfe Siegen e.V., den Förderverein der Schule, ein.

4.3.) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) bei juristischen Personen durch die Auflösung der juristischen Person,

c) durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schuljahres.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichten.

4.4.) Gelangt der Vorstand einstimmig zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes beendet werden.

Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen.

#### **5.) Die Mitgliederversammlung**

5.1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Beifügung einer Tagesordnung, einberufen. Die Einladung kann mit Zustimmung des Mitgliedes auch per E-Mail an die zuletzt hinterlegte Adresse erfolgen.

5.2.) Anträge und Vorschläge zusätzlich zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

5.3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

Es gelten bezüglich der Form und der Frist dieselben Bedingungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Maßgebend für die Ladungsfrist ist das Datum des Poststempels.

5.4.) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

5.5.) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:

- Entlastung des Vorstandes aufgrund des Kassenprüfungsberichts,
- Wahl des Vorstandes,
- Höhe der Mitgliederbeiträge,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

5.6.) Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit ist nach einer Aussprache eine erneute Abstimmung durchzuführen.

5.7.) Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus.

5.8.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **6.) Der Vorstand**

- 6.1.) Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl eines Vorstandes. Bei der Neuwahl sollte wenigstens 1/3 des alten Vorstandes im Amt bleiben.
- 6.2.) Der Vorstand soll insgesamt nicht mehr als sieben, aber wenigstens vier Mitglieder umfassen. Dem Vorstand sollen sowohl Lehrerinnen oder Lehrer des Kollegiums der Johanna-Ruß-Schule Siegen als auch Eltern oder andere Mitglieder angehören.
- 6.3.) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 6.4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen, der von dieser zu bestätigen ist.
- 6.5.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.6.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist gehalten, in seiner Tätigkeit und insbesondere bei seiner Verfügung über das Vereinsvermögen im Interesse der Waldorfschule für Erziehungshilfe zu handeln.
- 6.7.) Alle Mitglieder haben das Vorschlagsrecht für den neu zu wählenden Vorstand.
- 6.8.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einmütig. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und die Protokolle von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **7.) Beiträge und Spenden**

- 7.1.) Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und anderes mehr.
- 7.2.) Über die Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, wobei Differenzierungen durch Selbsteinschätzung möglich sind.
- Soweit dieser Beschluss nicht vorliegt oder unabweisbarer Bedarf besteht, wird die Höhe der Beiträge vom Vorstand festgelegt, bis zur Bestätigung oder Neuregelung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 7.3.) Die Höhe der Beiträge juristischer Personen oder von Personenvereinigungen wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

## **8.) Rechnungsprüfer**

- 8.1.) Die Rechnungsprüfer werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Kollegium der Waldorfschule für Erziehungshilfe noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- 8.2.) Die Prüfer haben die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Rechnungswesen zu prüfen. Der von ihnen schriftlich anzufertigende Bericht wird den Vereinsakten zugeführt und der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen, bevor über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird.
- 8.3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **9.) Satzungsänderung**

- 9.1.) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und durchzuführen, die von einer zuständigen Behörde angeregt oder verlangt werden, wenn sie die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.
- 9.2.) Sonstige Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **10.) Auflösung des Vereins**

- 10.1.) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer besonders dazu geladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.2.) Dem Vorstand und dem Kollegium der Schule ist Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Auflösung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

10.3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den:

a.) Waldorfkindergarten am Häusling e.V.

b.) Waldorfkindergarten Seelbach e.V.

c.) Kindergarten des Christofferwerk e.V.

in Siegen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik verwenden.

\* \* \*